

Studienordnung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg für den Studiengang Lehramt Sonderpädagogik

vom 20. Juli 2011

Auf Grund von § 8 Abs. 5 S. 1 i.V.m. § 30 Abs. 1 S. 1 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01. Januar 2005 und §§ 5 Abs. 3, 9 Abs. 4 der Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt Sonderpädagogik (Sonderpädagogiklehramtsprüfungsordnung I – SPO I) vom 20. Mai 2011 hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg am 20. Juli 2011 gemäß § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 LHG die folgende Studienordnung für den Studiengang Lehramt Sonderpädagogik beschlossen.

Die Rektorin hat am 29. Juli 2011 ihre Zustimmung erklärt.

Die Kirchenleitungen haben mit Schreiben vom 14. März 2012 und 20. März 2012 gemäß § 74 Abs. 2 LHG ihre Zustimmung erklärt.

INHALT

- § 1 Geltungsbereich**
- § 2 Studienziel**
- § 3 Regelstudienzeit und Studieninhalt**
- § 4 Studiumumfang und Studienstruktur**
- § 5 Kompetenzbereiche, Fächer**
- § 6 Bildungswissenschaften**
- § 7 Übergreifender Studienbereich mit Grundlagen des Sprechens**
- § 8 Sonderpädagogische Grundlagen**
- § 9 Sonderpädagogische Handlungsfelder**
- § 10 Sonderpädagogische Fachrichtungen**
- § 11 Schulpraktische Studien**
- § 12 Aufbaustudium**
- § 13 Ergänzungsstudium**
- § 14 Erweiterungsstudium**
- § 15 Erprobungsoption**
- § 16 Nachteilsausgleich**
- § 17 Inkrafttreten**

Anlagen

- Anlage 1 Studienplan Grundständiges Studium**
- Anlage 2 Studienplan Aufbaustudium**
- Anlage 3 Studienplan Ergänzungsstudium**
- Anlage 4 Studienplan Erweiterungsstudium im Umfang einer ersten Sonderpädagogischen Fachrichtung**
- Anlage 5 Studienplan Erweiterungsstudium im Umfang einer zweiten Sonderpädagogischen Fachrichtung**
- Anlage 6 Modulhandbuch**

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung gilt für den Studiengang „Lehramt Sonderpädagogik“ der Pädagogischen Hochschule Heidelberg.

§ 2 Studienziel

(1) Aus dem Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schulen ergibt sich die Aufgabe für angehende Lehrerinnen und Lehrer, alle Kinder und Jugendlichen in ihren unterschiedlichen Lebenssituationen wahrzunehmen und ihre je eigenen Lernvoraussetzungen sowie ihren individuellen Lern- und Förderbedarf systematisch zu erfassen und die Kinder und Jugendlichen diesem gemäß möglichst gut begleiten, anleiten und fördern zu können. Die Studierenden entwickeln im Studium die dazu notwendigen Kompetenzen in Bildungswissenschaften, Fachwissenschaften und Fachdidaktiken, sonderpädagogischen Fachrichtungen sowie weitere auf die Praxis des Berufsfelds bezogene Kompetenzen; sie entwickeln darüber hinaus die Fähigkeit und Bereitschaft, diese Teilgebiete miteinander vernetzen, als ineinander wirkendes System verstehen und in ihm handeln zu können. Das Studium schließt in den genannten Bereichen die Auseinandersetzung mit Fragestellungen der sozialen, kulturellen und religiösen Diversität sowie der Genderforschung ein und bereitet insbesondere auf die Erfordernisse und Chancen der Inklusion im Bildungswesen vor. Im Studium der Sonderpädagogik werden allgemeine und spezifische, auf Förderschwerpunkte bezogene Kompetenzen zur Förderung erworben, d. h. zur Prävention, Diagnostik, gezielten Intervention und Unterstützung von Erziehungs- und Bildungsprozessen unter erschwerten Bedingungen. Der Einsatz dieser Maßnahmen wird im Hinblick auf unterschiedliche institutionelle Kontexte und über alle Lebensphasen hinweg reflektiert. Die zu erwerbenden Kompetenzen beziehen sich nicht nur auf die Zusammenarbeit mit behinderten, von Behinderung bedrohten und benachteiligten Menschen, sondern auch auf die Kooperation mit den Bezugspersonen in den zentralen Person-Umfeld-Systemen sowie die Integration in Schule, Beruf und Gesellschaft. Die genannten Inhalte sind als Mindestanforderung im Hinblick auf die Ausbildung der in den Ländern für das Lehramt der Sonderpädagogik jeweils relevanten Fachrichtungen / Förderschwerpunkte zu verstehen

(2) Die Gestaltung des Lehramtsstudiengangs Sonderpädagogik an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg ist getragen vom Ziel, den Studierenden Möglichkeiten und Räume zu schaffen, sich als Personen und als Lehrpersonen zu bilden. Bildung in diesem breiten Verständnis beruht auf personalen, sozialen, arbeitsfeldbezogenen sowie fach- bzw. lernbereichsbezogenen Kompetenzen. Grundlegend ist dabei die Vorstellung einer pluralen Gesellschaft, in der allen ihren Mitgliedern der Weg zu Bildung offen steht. Bildung wird hierbei als eigenaktiver Prozess verstanden, der getragen sein muss von einer offen-fragenden Grundhaltung und der Bereitschaft, kontinuierlich eigenständig handelnd und forschend zu lernen. Insofern ist mit dem Studium ein Prozess lebenslangen Lernens und professioneller Weiterentwicklung im Berufsfeld zu initiieren. Zur Sicherung der Nachhaltigkeit einer wissenschaftlich fundierten Orientierung dieses Professionalisierungsprozesses kommt der Verzahnung von theoretischen und schulpraktischen Elementen des Studiums von Anfang an eine besondere Bedeutung zu.

§ 3 Regelstudienzeit und Studieninhalte

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der schulpraktischen Studien und der Prüfungszeit neun Semester.

(2) Das Studium umfasst die Kompetenzbereiche Deutsch und Mathematik, ein Fach, Bildungswissenschaften, sonderpädagogische Grundlagen, sonderpädagogische Handlungsfelder sowie die erste und die zweite sonderpädagogische Fachrichtung und schulpraktische Studien. Es ist ausgerichtet auf die Erfordernisse der Bildung und Erziehung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit sonderpädagogischem Beratungs- und Unterstützungsbedarf unter Berücksichtigung grundlegender Aspekte der Sonderpädagogik und der Didaktik allgemein bildender Schulen. Heterogene Lerngruppen und das in Sonderschulen vorherrschende Klas-

senlehrerprinzip bedingen eine breit angelegte Ausbildung der Lehrkräfte dieser Schulart. Für die Vorbereitung auf die Tätigkeit in sonderpädagogischen Arbeitsfeldern hat die Entwicklung personaler Kompetenzen einen grundlegenden Stellenwert. Angesichts der schulart- und institutionenübergreifenden Unterstützungs- und Beratungsaufgaben im Rahmen der sonderpädagogischen Dienste und der Frühförderung kommt des Weiteren der Entwicklung von Kompetenzen, die gelingende Kooperationsprozesse fördern, besondere Bedeutung zu.

(3) Das Studium ist modular in drei Studienstufen aufgebaut. Der Studienplan mit allen Modulen einschließlich Übergreifendem Studienbereich mit Grundlagen des Sprechens und den schulpraktischen Studien ist in Anlage 1 enthalten. Die Module setzen die Kompetenzbeschreibungen der Anlage zur SPO I um. Sie sind im Modulhandbuch, das als Anlage 6 Teil dieser Studienordnung ist, ausführlich erläutert.

§ 4 Studienumfang und Studienstruktur

(1) Der Studienumfang wird in ECTS-Punkten gemäß dem European-Credit-Transfer-System (ECTS) dargestellt. Allen Komponenten des Studiums sind ECTS-Punkte zugewiesen, deren Anzahl sich nach dem erforderlichen Arbeitsaufwand (Workload) der Studierenden richtet. Der Studienumfang beträgt 270 ECTS-Punkte. In jedem Semester werden 30 ECTS-Punkte erworben. Ein ECTS-Punkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 25 – 30 Stunden. Die ECTS-Punkte werden in § 1 Abs. 3 SPO I als Leistungspunkte (LP) bezeichnet.

(2) In der Akademischen Prüfungsordnung (APO) sowie der Studienordnung (StO) mit ihren Anlagen dient der Begriff „Studienbereich“ als Oberbegriff für jene Studien- und Lehrinhalte, für die in § 11 SPO I ECTS-Punkte vorgesehen sind und die in Abs. 7 genannt werden. Dies kann ein Fach, eine Fachrichtung, eine Fächerkombination, ein Handlungsfeld oder Grundlagenbereich sein. Jeder Studienbereich wird im Modulhandbuch dokumentiert und erläutert.

(3) Als „Modul“ gilt die zu einer thematischen Einheit zusammengefasste Gesamtheit der Lehrveranstaltungen inkl. Selbststudium, Prüfungsvorbereitung und Prüfung eines Studienbereichs oder Studienteilbereichs in einer Studienstufe. Die Akademische Prüfungsordnung regelt Zahl, Art und Umfang der Modulprüfungen und der Prüfungsleistungen, die zudem im Modulhandbuch (Anlage 6) erläutert werden.

(4) Studienleistungen sind individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, die von einer bzw. einem Studierenden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen oder Praktika in Modulen erbracht werden. Studienleistungen dokumentieren die aktive Teilnahme der bzw. des Studierenden an diesen Lehrangeboten. Sie werden in der jeweiligen Lehrveranstaltung vereinbart, von der/dem Studierenden im Studienbuch dokumentiert, selbst testiert und in der Regel mit einem Feedback der/des Lehrenden versehen. Feedbacks können ggf. folgendermaßen standardisiert werden: Hervorragend (H), Angemessen (A), Verbesserungsfähig (V). Studienleistungen sind keine Prüfungsleistungen (vgl. § 21, Abs. 5 und 6 APO). Sie werden weder benotet noch mit dem Vermerk „bestanden / nicht bestanden“ bewertet.

(5) Art, Form, Zahl und Umfang der erforderlichen Studien- bzw. Prüfungsleistungen sind so festzulegen, dass der für ihre Erbringung notwendige Zeitaufwand der Anzahl an ECTS-Punkten entspricht, die der jeweiligen Studienkomponente zugeordnet ist. In den Studienstufen 2 und 3 sollen in demselben Studienbereich unterschiedliche, einander ergänzende Prüfungsformen angeboten werden. Das Nähere regelt das Modulhandbuch (Anlage 6).

(6) Das Studium ist in drei Stufen aufgebaut (vgl. Anlage 1):

1. Studienstufe 1: Grundstudium mit dem Abschluss durch die Akademische Vorprüfung
Module der Studienstufe 1, Laufzeit: Semester 1 und 2
2. Studienstufe 2: Aufbaustudium mit dem Abschluss durch die Modulprüfungen
Module der Studienstufe 2, Laufzeit: Semester 3 bis 5

3. Studienstufe 3: Vertiefungs- und Vernetzungsstudium mit dem Abschluss durch die Modulprüfungen
Module der Studienstufe 3, Laufzeit: Semester 6 bis 9
Die Prüfungsphase des Staatsexamens mit der Wissenschaftlichen Arbeit und den mündlichen Prüfungen des Staatsexamens ist in die Studienstufe 3 integriert oder schließt unmittelbar an sie an (7. – 9. Semester).

Die Studienstufe 1 bildet das Grundstudium, die Studienstufen 2 und 3 bilden das Hauptstudium.

(7) Das Studium gliedert sich inhaltlich in die zehn folgenden Studienbereiche:

1. Bildungswissenschaften (Erziehungswissenschaft, Psychologie sowie evangelisch- bzw. katholisch-theologische, philosophische, soziologische und politikwissenschaftliche Grundfragen der Bildung und die christlichen und abendländischen Bildungs- und Kulturwerte),
2. Kompetenzbereich Deutsch,
3. Kompetenzbereich Mathematik,
4. Fach gem. § 5 Abs. 2,
5. Übergreifender Studienbereich mit Grundlagen des Sprechens,
6. Schulpraktische Studien (Orientierungspraktikum, Integriertes Semesterpraktikum, Blockpraktikum, Professionalisierungspraktikum),
7. Sonderpädagogische Grundlagen,
8. Sonderpädagogische Handlungsfelder,
9. Erste sonderpädagogische Fachrichtung,
10. Zweite sonderpädagogische Fachrichtung.

(8) Der modulare Aufbau des Studiums folgt dem Leitgedanken, dass in der ersten Studienstufe jeweils die fachlichen Grundfragen der Bildungswissenschaften und des Unterrichtsfaches bearbeitet werden. In der Sonderpädagogik wird in die Grundlagen, Handlungsfelder und die erste Fachrichtung eingeführt. In der zweiten Studienstufe wird das Studium einer zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung aufgenommen. In den Fachrichtungen stehen didaktische sowie schul- bzw. unterrichtspraktische und diagnostische Aspekte im Vordergrund. Zudem werden die Kompetenzbereiche Deutsch und Mathematik studiert. Die Inhalte der sonderpädagogischen Handlungsfelder, der Bildungswissenschaften und des Unterrichtsfaches werden vertieft. Die Auseinandersetzung mit den sonderpädagogischen Grundlagen wird abgeschlossen. In der dritten Studienstufe werden Fachaspekte in den Bildungswissenschaften, Kompetenzbereichen und dem Unterrichtsfach vertieft. In den beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen liegt der Schwerpunkt auf dem pädagogischen und psychologischen Bereich. Die Inhalte der sonderpädagogischen Handlungsfelder werden vernetzt. Die Studienangebote in den einzelnen Modulen sind jeweils unterteilt in ein Kerncurriculum mit fest vorgegebenen und strukturierten Studieninhalten und einem ebenso verbindlichen Wahlbereich, in dem Studierende die vorgegebenen Kompetenzen interessengeleitet entwickeln und vertiefen können.

§ 5 Kompetenzbereiche, Fach

(1) Die verpflichtend zu studierenden Kompetenzbereiche im Umfang von je 20 ECTS-Punkten sind gem. § 6 Abs. 1 SPO I:

1. Deutsch einschließlich Deutsch als Zweitsprache,
2. Mathematik.

(2) Verpflichtend zu studieren ist im Sinne von § 6 Abs. 2 SPO I eines der folgenden Fächer:

- Alltagskultur und Gesundheit
- Biologie
- Chemie
- Deutsch
- Englisch

- Ethik
- Evangelische Theologie/Religionspädagogik
- Französisch
- Geographie
- Geschichte
- Informatik
- Katholische Theologie/Religionspädagogik
- Kunst
- Mathematik
- Musik
- Physik
- Politikwissenschaft
- Sport
- Technik

Ein Fach wird mit einem Umfang von 36 ECTS-Punkten studiert. Die Inhalte orientieren sich an den Anforderungen eines Nebenfaches für das Lehramt an Werkreal-, Haupt- und Realschulen und beziehen dabei auf dieses Fach bezogene sonderpädagogische / inklusionspädagogische Kompetenzen ein.

(3) Die Fächer „Evangelische Theologie / Religionspädagogik“ und „Katholische Theologie / Religionspädagogik“ kann gemäß § 6 Abs. 5 SPO I nur wählen, wer der jeweiligen Konfession angehört.

(4) Die Wahl des Fachs gemäß Abs. 2 Ziff. 6 erfolgt verbindlich vor Studienbeginn. Ein Wechsel der gewählten Hauptfächer und Kompetenzbereiche ist insgesamt nur einmal möglich.

§ 6 Bildungswissenschaften

Zu den Bildungswissenschaften gehören gem. § 7 SPO I die Fächer Erziehungswissenschaft unter besonderer Berücksichtigung der Sonderpädagogik, Psychologie und der Bereich der evangelisch-theologischen beziehungsweise katholisch-theologischen, philosophischen, soziologischen und politikwissenschaftlichen Grundfragen der Bildung einschließlich der christlichen und abendländischen Bildungs- und Kulturwerte sowie medienpädagogischer und genderbezogener Themenstellungen. Die den Bildungswissenschaften zugeordneten Module sind im Modulhandbuch (Anlage 6) festgelegt.

§ 7 Übergreifender Studienbereich mit Grundlagen des Sprechens

(1) Im Modul „Grundlagen des Sprechens“ entwickeln die Studierenden der Studienstufe 1 stimmliche und sprecherische Grundkompetenzen auch unter dem Aspekt der Gesunderhaltung der Stimme. Der Inhalt des Moduls ist im Modulhandbuch (Anlage 6) festgelegt.

(2) Die weiteren Module des Übergreifenden Studienbereichs setzen auf allen drei Studienstufen die in Anlage 1 der SPO I genannten übergreifenden Kompetenzen aller Studienbereiche um. Die ausgewiesenen ECTS-Punkte werden den entsprechenden Studienbereichen zugerechnet. Die Studien- und Lehrangebote des übergreifenden Studienbereichs dienen insbesondere dem Erwerb grundlegender person- und arbeitsfeldbezogener Querschnittskompetenzen, die als Professionalisierungsaufgaben entwickelt werden. Als gemeinsamer Studienbereich aller Lehramtsstudiengänge bietet der Übergreifende Studienbereich eine Struktur für Perspektivenwechsel, Interessensentwicklung und -erweiterung, für Begegnung von Fachkulturen und Personen, für Eigeninitiative und Kooperation Studium und Lehre. Die Vernetzungsthemen sind den drei Studienstufen zugeordnet:

- Studienstufe 1: Wissenschaftliches Arbeiten und Medienkompetenz

- Studienstufe 2: Diversität und Inklusion, Diagnostik und Förderung, Gesundheit und Nachhaltigkeit
 - Studienstufe 3: Gesellschaftliche Beteiligung, Selbst- und Mitverantwortung.
- Die Lehrangebote im Übergreifenden Studienbereich eröffnen weitreichende Wahlfreiheiten und werden von allen Fächern gemeinsam verantwortet.

§ 8 Sonderpädagogische Grundlagen

(1) Im sonderpädagogischen Grundlagenstudium wird die Basis für das weitere Studium der sonderpädagogischen Handlungsfelder und der sonderpädagogischen Fachrichtungen gelegt. Die Studierenden sollen Kompetenzen entwickeln zu den Themenbereichen:

- Entwicklung, Sozialisation, Lebenswelt,
- Erziehung und Bildung, einschließlich philosophisch, anthropologischer, vergleichender historisch-kritischer Fragen,
- Professionalität einschließlich Berufsidentität,
- Systeme und Strukturen.

(2) Das sonderpädagogische Grundlagenstudium umfasst fachrichtungsübergreifende und fachrichtungsbezogene Grundlagen, Soziologie sowie den medizinischen Bereich.

§ 9 Sonderpädagogische Handlungsfelder

(1) Aus den sonderpädagogischen Handlungsfeldern gem. Abs. 2 wählen die Studierenden verbindlich das Handlungsfeld „Sonderpädagogischer Dienst / Kooperation / inklusive Bildungsangebote“ sowie zwei weitere Handlungsfelder aus den Ziffern 2 bis 4.

(2) Sonderpädagogische Handlungsfelder sind:

1. Sonderpädagogischer Dienst / Kooperation / inklusive Bildungsangebote
2. Frühförderung sowie frühkindliche Bildung und Erziehung von Kindern mit Behinderungen
3. Ausbildung, Erwerbsarbeit und Leben
4. Sprache und Kommunikation

(3) Das Handlungsfeld Sprache und Kommunikation gem. Abs. 2 Ziff. 5 gliedert sich in die Schwerpunkte Sprachwissenschaften, Unterstützte Kommunikation, Brailleschrift und Gebärdensprache. Von den Studierenden sind zwei Schwerpunkte zu wählen. Für Studierende der Fachrichtung Sprache und der Fachrichtung Hören ist das Handlungsfeld Sprache und Kommunikation mit dem Schwerpunkt Sprachwissenschaften verbindlich.

§ 10 Sonderpädagogische Fachrichtungen

(1) Aus den sonderpädagogischen Fachrichtungen gem. Abs. 2 wählen die Studierenden zwei Fachrichtungen aus, davon eine als erste und eine als zweite sonderpädagogische Fachrichtung. Die Studieninhalte sind jeweils in pädagogische, didaktische, diagnostische und psychologische Bereiche untergliedert.

(2) Gewählt werden können folgende sonderpädagogische Fachrichtungen:

1. Lernen
2. Sprache
3. Geistige Entwicklung
4. Hören
5. Lernen bei Blindheit und Sehbehinderung.

(3) In der Fachrichtung Lernen bei Blindheit und Sehbehinderung gem. Abs. 2 Ziff. 5 wählen die Studierenden den Studienschwerpunkt Lernen bei Blindheit oder Lernen bei Sehbehinderung.

§ 11 Schulpraktische Studien

(1) Die schulpraktischen Studien umfassen:

1. das Orientierungs- und Einführungspraktikum im Anschluss an das erste Semester ,
2. das Integrierte Semesterpraktikum in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung in der zweiten Studienstufe
3. das hochschulferne Blockpraktikum in der zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung in der dritten Studienstufe und
4. das Professionalisierungspraktikum ab dem sechsten Fachsemester mit Schwerpunkt auf dem forschenden Lernen.

Die zeitliche Einfügung der schulpraktischen Studien in den Studienablauf ist im Studienplan (Anlage 1) festgelegt. Die Studierenden reflektieren ihre Praktika theoriegeleitet und dokumentieren sie in einem Portfolio, das auch im Vorbereitungsdienst fortgeführt wird.

(2) Das Orientierungs- und Einführungspraktikum (OEP) dient in Anknüpfung an das Vorpraktikum gem. Abs. 2 der vergleichenden Orientierung und Reflexion im Berufsfeld einer Lehrkraft an allgemeinbildenden Schulen. Zugleich soll es die/den Studierenden bei der Reflexion von Berufswunsch und -eignung unterstützen. Es wird als zweiwöchiges Blockpraktikum an einer allgemeinbildenden Schule (wenn möglich in Kooperationsfeldern von Sonderschulen) absolviert und von einer Begleitveranstaltung in der Sonderpädagogik vor- und nachbereitet. Die Anmeldung zum OEP erfolgt vor Antritt beim Praktikumsamt mittels des entsprechenden Formulars.

(3) Das Integrierte Semesterpraktikum (ISP) in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung wird an einer Sonderschule bzw. im Rahmen der Beschulung von Kinder und Jugendlichen mit Förderbedarf in inklusiven Settings in der Regel in Baden-Württemberg absolviert. Es dient der Berufsorientierung und Stärkung des Bezugs zur Schulpraxis. Es ermöglicht ein frühzeitiges Kennenlernen des gesamten Tätigkeitsfeldes Schule, insbesondere unter dem Blickwinkel der individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern, wobei die Ausbildungsschulen und die Hochschule die Studierenden vor Ort durch die erste sonderpädagogische Fachrichtung und in zwei Begleitveranstaltungen (Fach gem. § 5 Abs. 2 und erste sonderpädagogische Fachrichtung) professionell begleiten. Im Integrierten Semesterpraktikum soll festgestellt werden, ob im Hinblick auf eine spätere Berufstätigkeit die dem Ausbildungsstand entsprechenden Grundlagen fachlicher, didaktisch-methodischer (sonder-)pädagogischer und diagnostischer Kompetenzen und eine sich ausprägende Lehrerpersönlichkeit in hinreichender Weise erkennbar sind.

(4) Die Anmeldung zum Integrierten Semesterpraktikum erfolgt beim Praktikumsamt. Die Modalitäten der Anmeldung, Gruppeneinteilung, Schulzuweisung und anderer organisatorischer Einzelheiten werden rechtzeitig bekannt gemacht. Die Anmeldung zum ISP verpflichtet zur Teilnahme gem. § 12 Abs. 3 APO für den Studiengang Sonderpädagogik.

(5) Die Kriterien für die Beurteilung der fachlichen, didaktisch-methodischen, (sonder-)pädagogischen, diagnostischen und personalen Kompetenzen sind in der entsprechenden Modulbeschreibung (Anlage 6) näher ausgeführt.

(6) Wer sein Integriertes Semesterpraktikum absolviert, nimmt unter kontinuierlicher Beratung der Ausbildungslehrkraft am gesamten Schulleben der Schule teil. Dies umfasst insbesondere

1. Unterricht (Hospitation und angeleiteter eigener Unterricht im Umfang von in der Regel 130 Unterrichtsstunden, davon angeleiteter eigener Unterricht im Umfang von insgesamt mindestens 30 Unterrichtsstunden) und
2. Teilnahme an möglichst vielen Arten von Konferenzen, Besprechungen, Beratungsgesprächen und weiteren schulischen und außerschulischen Veranstaltungen auch in Kooperation mit anderen schulischen und außerschulischen Partnern und insbesondere mit den Eltern.

Eingeschlossen ist die Teilnahme an den regelmäßig stattfindenden begleitenden Ausbildungsveranstaltungen der Hochschule, wie sie im Studienplan (Anlage 1) und im Modulhandbuch (Anlage 6) dargestellt werden.

(7) Das Blockpraktikum (BP) dient der Berufsorientierung und Stärkung des Bezugs zur Schulpraxis in der zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung. Es ermöglicht das Kennenlernen des Tätigkeitsfeldes dieser Schule insbesondere unter dem Blickwinkel der individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit entsprechendem sonderpädagogischen Förderbedarf. Es wird als vierwöchiges Blockpraktikum an einer selbst gewählten Sonderschule in der zweiten Fachrichtung absolviert. Wer sein Blockpraktikum absolviert, nimmt unter kontinuierlicher Beratung der Ausbildungslehrkraft am gesamten Schulleben teil. Dies umfasst insbesondere

1. Unterricht (Hospitation und angeleiteter eigener Unterricht; die Zahl der Unterrichtsversuche soll mindestens zehn betragen) und
2. Teilnahme an möglichst vielen Arten von Konferenzen, Besprechungen, Beratungsgesprächen und weiteren schulischen und außerschulischen Veranstaltungen auch in Kooperation mit anderen schulischen und außerschulischen Partnern und insbesondere mit den Eltern.

Die Anmeldung zum BP erfolgt vor Antritt beim Praktikumsamt mittels des entsprechenden Formulars.

(8) Das Professionalisierungspraktikum (PP) dient der Entwicklung des forschenden Lernens. In begleitenden Lehrveranstaltungen können exemplarisch Projekte zur Unterrichtsforschung, zur individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern, zu inklusiven Bildungsangeboten oder zur Kooperation mit Eltern durchgeführt werden. Das Professionalisierungspraktikum kann als Vorbereitung für die wissenschaftliche Arbeit dienen. Es kann auf Antrag beim Praktikumsamt auch an einer Bildungseinrichtung außerhalb Baden-Württembergs und im Ausland abgeleistet werden. Die Anmeldung zum PP erfolgt vor Antritt beim Praktikumsamt mittels des entsprechenden Formulars.

(9) Schulpraxisamt im Sinne von § 10 Abs. 4 SPO I ist an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg das Praktikumsamt.

§ 12 Aufbaustudium

(1) Die Regelstudienzeit für das Aufbaustudium beträgt vier Semester.

(2) Das Aufbaustudium umfasst sonderpädagogische Grundlagen, das sonderpädagogische Handlungsfeld „Sonderpädagogischer Dienst/Kooperation/inklusive Bildungsangebote“, ein weiteres sonderpädagogisches Handlungsfeld gem. § 8 Abs. 2 SPO I sowie die erste und zweite sonderpädagogische Fachrichtung im folgenden Umfang:

- Sonderpädagogische Grundlagen: 16 ECTS-Punkte
- Sonderpädagogische Handlungsfelder: 30 ECTS-Punkte
- Sonderpädagogische Fachrichtung 1: 42 ECTS-Punkte
- Sonderpädagogische Fachrichtung 2: 22 ECTS-Punkte
- Schulpraktische Studien: 10 ECTS-Punkte

Die Verteilung der Studieninhalte im Einzelnen ist im Studienplan Aufbaustudium (Anlage 2) festgelegt.

(3) Die schulpraktischen Studien haben in der Regel einen Umfang von acht Wochen. Die erste und die zweite sonderpädagogische Fachrichtung werden hierbei gleichermaßen berücksichtigt. Die Schulpraxis wird auf zwei Praktika verteilt, um schulpraktische Studien sowohl in der ersten als auch in der zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung zu ermöglichen.

(4) Die Anmeldung zu den Block- und Tagespraktika erfolgt beim Praktikumsamt. Die Modalitäten der Anmeldung, Gruppeneinteilung, Schulzuweisung und andere organisatorische Einzel-

heiten werden rechtzeitig bekannt gemacht. Die Anmeldung verpflichtet zur Teilnahme gem. § 12 Abs. 3 APO für den Studiengang Sonderpädagogik.

(5) Die Block- und Tagespraktika in den beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen werden an einer Sonderschule bzw. im Rahmen der Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit Förderbedarf in inklusiven Settings in der Regel in Baden-Württemberg absolviert. Dies dient der Berufsorientierung und Stärkung des Bezugs zur Schulpraxis. Es ermöglicht das Kennenlernen des gesamten Tätigkeitsfeldes Schule, insbesondere unter dem Blickwinkel der individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern, wobei die Ausbildungsschulen und die Hochschule die Studierenden vor Ort durch die jeweilige Fachrichtung professionell begleiten. In den Tagespraktika soll festgestellt werden, ob im Hinblick auf eine spätere Berufstätigkeit die dem Ausbildungsstand entsprechenden Grundlagen fachlicher, didaktisch-methodischer (sonder-)pädagogischer und diagnostischer Kompetenzen und eine sich ausprägende Lehrerpersonlichkeit in hinreichender Weise erkennbar sind.

(6) Je nach vorliegendem Studienabschluss gelten die folgenden besonderen Bestimmungen:

1. Für Studierende des Aufbaustudiums mit Zweitem Staatsexamen umfassen die schulpraktischen Studien insbesondere
 - Unterricht (Hospitation und angeleiteter eigener Unterricht; die Zahl der Unterrichtsversuche soll mindestens zehn betragen),
 - eine benotete Lehrprobe mit ausführlicher Unterrichtsplanung sowie
 - nach Möglichkeit Teilnahme an Konferenzen, Besprechungen und Beratungsgesprächen.
2. Für Studierende des Aufbaustudiums mit Erstem Staatsexamen umfassen die schulpraktischen Studien insbesondere
 - Unterricht (Hospitation und angeleiteter eigener Unterricht; die Zahl der Unterrichtsversuche soll mindestens zehn betragen) sowie
 - nach Möglichkeit Teilnahme an Konferenzen, Besprechungen und Beratungsgesprächen.

(7) Eingeschlossen ist die Teilnahme an den regelmäßig stattfindenden begleitenden Ausbildungsveranstaltungen der Hochschule, wie sie im Studienplan (Anlage 2) und im Modulhandbuch (Anlage 6) dargestellt werden.

(8) Die Kriterien für die Gesamtbeurteilung der Block- und Tagespraktika sowie ggf. der benoteten Lehrprobe sind in der entsprechenden Modulbeschreibung (Anlage 6) näher ausgeführt und beziehen sich auf fachliche, didaktisch-methodische, (sonder-)pädagogische, diagnostische und personale Kompetenzen.

(9) Die weiteren Einzelheiten des Aufbaustudiums sind im Modulhandbuch (Anlage 6) festgelegt. Im Übrigen sind die Regelungen dieser Studienordnung anzuwenden.

§ 13 Ergänzungsstudium

(1) Die Regelstudienzeit des Ergänzungsstudiums beträgt zwei Semester.

(2) Die studienbegleitenden Modulprüfungen sind im sonderpädagogischen Handlungsfeld „Sonderpädagogischer Dienst/Kooperation/inklusive Bildungsangebote“ oder in Teilen des sonderpädagogischen Grundlagenstudiums, die einem Studienumfang von 10 ECTS-Punkten entsprechen, abzulegen. Die Verteilung der Studieninhalte im Einzelnen ist im Studienplan Ergänzungsstudium (Anlage 3) festgelegt.

(3) Das Ergänzungsstudium umfasst schulpraktische Studien von in der Regel vier Wochen in der gewählten sonderpädagogischen Fachrichtung. Im Übrigen gelten § 12 Absatz 4 bis 6 Ziff. 1 sowie Absatz 8 entsprechend.

(4) Die weiteren Einzelheiten des Ergänzungsstudiums sind im Modulhandbuch (Anlage 6) festgelegt. Im Übrigen sind die Regelungen dieser Studienordnung anzuwenden.

§ 14 Erweiterungsstudium

(1) Unter den in § 33 SPO I festgelegten Voraussetzungen können Erweiterungsprüfungen in einem Fach nach § 6 Abs. 2 SPO I sowie in einer ersten oder in einer zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung nach § 8 Abs. 3 SPO I abgelegt werden.

(2) Der Leistungsumfang für das Erweiterungsstudium beträgt die in den Studienplänen (Anlage 4 und 5) und im Modulhandbuch (Anlage 6) dieser Studienordnung ausgewiesenen ECTS-Punkte.

(3) Das Erweiterungsstudium in der sonderpädagogischen Fachrichtung umfasst schulpraktische Studien von in der Regel vier Wochen. Im Übrigen gelten § 12 Absatz 4 bis 6 und 8 entsprechend.

(4) Im Übrigen sind die Regelungen dieser Studienordnung anzuwenden.

§ 15 Erprobungsklausel

(1) Auf Antrag einer Fakultät kann der Senat in besonderen Fällen beschließen, dass einzelne Studienbereiche für eine Dauer von bis zu drei Semestern auch andere geeignete Lehrveranstaltungsformen als die in Anlage 6 genannten wählen. Die weiteren Vorgaben gemäß der jeweiligen Modulbeschreibung (insbesondere der Workload) aus Anlagen 1 bis 6 bleiben unverändert.

(2) Auf Antrag einer Fakultät kann der Senat in besonderen Fällen beschließen, dass einem Modul zur Erprobung hochschuldidaktischer Verbesserungen auch andere als die in Anlage 6 genannten Lehrveranstaltungen zugeordnet werden, wenn die Evaluation eines Moduls und/oder ein Konzept der Qualitätsentwicklung dies nahelegt. Die weiteren Vorgaben gemäß der jeweiligen Modulbeschreibung (insbesondere die zu erwerbenden Kenntnisse und Kompetenzen sowie der Workload) aus Anlagen 1 bis 6 bleiben davon unberührt. Die Erprobung ist auf die Dauer von drei Semestern zu begrenzen.

§ 16 Nachteilsausgleich

Die Regelungen des § 22 der Akademischen Prüfungsordnung für das Lehramt Sonderpädagogik (Nachteilsausgleich) sind auf das Studium entsprechend anzuwenden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft.

Heidelberg, 29. Juli 2011



Prof. Dr. Anneliese Wellensiek
Rektorin

Anlagen

Präambel

- (1) Die Studienpläne (Anlagen 1 bis 5) geben einen Überblick über die Struktur des Studiengangs bei Studienbeginn zum Wintersemester. Bei Studienbeginn zum Sommersemester kann der Studienaufbau / das Studienangebot geringfügig davon abweichen.
- (2) Je nach Studienangebot kann individuell ein von den Anlagen 1 bis 5 abweichender Studienverlauf gewählt werden, sofern dabei der studentische Arbeitsaufwand von 30 ECTS-Punkten pro Semester (max. 20 SWS) eingehalten und der modulare Aufbau beachtet werden.
- (3) Veranstaltungen der nächsthöheren Studienstufe können bereits in der Studienstufe davor studiert werden, soweit für die jeweilige Veranstaltung im Modulhandbuch (Anlage 6) keine entsprechende Einschränkung vorgesehen ist. Die Zulassung zu einer studienbegleitenden Modulprüfung der nachfolgenden Studienstufe kann gemäß § 14 Abs. 1 Ziff. 4 und 5 APO jedoch erst dann erfolgen, wenn die vorhergehende Modulprüfung des entsprechenden Studienbereichs erfolgreich absolviert worden ist.

Anlage 1 Studienplan Grundständiges Studium

Anlage 2 Studienplan Aufbaustudium

Anlage 3 Studienplan Ergänzungsstudium

Anlage 4 Studienplan Erweiterungsstudium im Umfang einer ersten Sonderpädagogischen Fachrichtung

Anlage 5 Studienplan Erweiterungsstudium im Umfang einer zweiten Sonderpädagogischen Fachrichtung

Anlage 6 Modulhandbuch

Anlage 1: Studienplan Grundständiges Studium

| Studien- stufe | Bildungswissenschaften | | | Kompe- tenz- bereich Deutsch | Kompe- tenz- bereich Mathe | Fach | Sonder- päd. Grund- lagen | Sonder- päd. Hand- lungsf. | Sonderpäd. Fachr. 1 | Sonder- päd. Fachr. 2 | ÜSB | Praxis |
|---|---------------------------|-----------------------|------------------|---------------------------------------|-------------------------------------|-----------------------|------------------------------------|-------------------------------------|--|---|--|-------------------------------|
| | Erzie- hungs- wiss. | Psy- cho- logie | Grund- fragen | | | | | | | | | |
| 1 Grundlagen Sem 1 + 2 | M1 EW 4 LP | M1 PSY 4 LP | M1 GL 6 LP | | | M1 F Fach 11 LP | M1 SG E 7 LP | M1 SH E 7 LP | M1 SFr1 E 8 LP | | Wiss. Arb. / Medien 5 LP | OEP / Begleit 3 LP / 2 LP |
| | | | | | | | | | | | Grundl. Spr. 3 LP | |
| 2 Aufbau und Reflexion Sem 3 – 5 | M2 EW 6 LP | M1 PSY 2 LP | | M2 KBD Deutsch 6 LP | M2 KBM Mathe 6 LP | M2 F Fach 11 LP | M2 SG1 Soziol. 3 LP | M2 SH1 SoPäd Dienst 6 LP | M2 SF1.1 SP FR 1 Didaktik 6 LP | M2 SF2.1 SP FR 2 Didaktik 5 LP | Inklusion / Diagnost.- Förderung / Klassen- management 5 LP | ISP / Begleit 15 LP / 6 LP |
| | | | | | | | M2 SG2 Medizin 3 LP | | | | | |
| | | | | | | | M2 SG3 2 LP | | | | | |
| 3 Vertiefung und Vernetzung Sem 6 – 9 | M3 EW 6 LP | | M3 GL 3 LP | M3 KBD Deutsch 13 LP | M3 KBM Mathe 13 LP | M3 F Fach 9 LP | | M3 SH2 Handf.2 6 LP | M3 SF1.3 SP FR 1 Pädagog. 5 LP | M3 SF2.3 SP FR 2 Päd. 5 LP | Gesellschaftl. Beteiligung / Projekt- u. Teamarbeit / Gesundheit 4 LP | BP 4 LP |
| | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | M3 SF1.5 SP FR 1 Diagnost. 4 LP | M3 SF2.4 SP FR 2 Psy. 5 LP | | |
| Staats- examen | 30' Mdl. 3 LP | | | | | 30' Mdl. 3 LP | | | 3 x 40' Mdl. 9 LP | 40' Mdl. 3 LP | Wiss. Arbeit 10 LP | |

Die grau unterlegten Felder bezeichnen Modulprüfungen gem. Modulprüfungsplan (Anlage 1 zur APO):

Quer schraffiert = Akademische Vorprüfung (eine Prüfung pro Studienbereich, Bewertung „bestanden / nicht bestanden“)

Längs schraffiert = Eine studienbegleitende Modulprüfung pro Modul (benotet, endnotenrelevant) gem. § 8 APO

Weißes Feld = Studienleistungen gem. § 4 Abs. 4 StO

Anlage 2 Studienplan Aufbaustudium

| Sem | | SoPäd Grundl. | | | SoPäd Handl. | | SoPäd FR 1 | | | SoPäd FR 2 | | | | Prakt |
|-------------------|------------|------------------------|--------------------------------------|-----------------------------------|--|----------------------------------|--|--------------------------------|--------------------------------|--|--|------------------------------|--|---|
| 1. Studienjahr | 1 (30) | M SG E 10 LP | M SG 1 Sozio- logie 3 LP | M SG 2 Medi- zin 3 LP | M SH E Einf. 6 LP | M SH 1 Integration 6 LP | M SF1 E Einführung in die 1. FR (Päd./Psych./Diag./Did.) 10 LP | M SF1.1 Didaktik 6 LP | M SF2.1 Didaktik 6 LP | FR 1 4 Wochen 5 LP Lehrprobe ¹ / Studienleistung ² 2 LP | | | | |
| | 2 (60) | | | | | | | | | | Prakt- Begleit ³ 3 LP | | | |
| 2. Studienjahr | 3 (90) | - | | | M SH 2 Handlungs- feld II 6 LP | M SH V Vertiefung 2 LP | M SF1.2 Diagnostik 7 LP | M SF1.3 Päd. 5 LP | M SF1.4 Psych. 5 LP | M SF2.2 Dia- gnostik 3 LP | M SF2.3** Päd. 5 LP | M SF2.4** Psy. 5 LP | M SF 2.5 Prakt- Begleit 3 LP | FR 2 4 Wochen 5 LP Lehr-probe ⁴ / Studienleistung ⁵ 2 LP |
| | 4 (120) | | | | | | | | | | | | | |
| Staats- examen | | - | | | - | | 3 x 40' Mdl. 9 LP | | | 40' Mdl. 3 LP | | | | - |

Je nach Lehrangebot können einzelne Module und ihnen zugeordnete Veranstaltungen in einem anderen als dem angegebenen Studienjahr bzw. Semester studiert werden (Tauschbarkeit der Module). Die Gesamtzahl von 30 LP gilt dabei als Richtschnur für das Studienvolumen eines Semesters.

** Es ist eine MoP in M3 SF2.3 oder in M3 SF2.4 abzulegen.

¹ Für Studierende des Aufbaustudiums, die eine Erste und Zweite Staatsprüfung oder außerhalb Baden-Württembergs eine der Ersten Staatsprüfung gleichwertige Prüfung und eine Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt bestanden haben.

² Für Studierende des Aufbaustudiums, die eine Erste Staatsprüfung oder außerhalb Baden-Württembergs eine der Ersten Staatsprüfung gleichwertige Prüfung für ein Lehramt bestanden haben. Die Studienleistung mit 2 LP wird im Rahmen des Begleitseminars abgelegt.

³ Die Begleitseminare zu den Praktika in den Fachrichtungen 1 und 2 entsprechen den Begleitseminaren zum Integrierten Semesterpraktikum (ISP) aus dem grundständigen Studiengang Lehramt Sonderpädagogik.

⁴ Für Studierende des Aufbaustudiums, die eine Erste und Zweite Staatsprüfung oder außerhalb Baden-Württembergs eine der Ersten Staatsprüfung gleichwertige Prüfung und eine Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt bestanden haben.

⁵ Für Studierende des Aufbaustudiums, die eine Erste Staatsprüfung oder außerhalb Baden-Württembergs eine der Ersten Staatsprüfung gleichwertige Prüfung für ein Lehramt bestanden haben. Die Studienleistung mit 2 LP wird im Rahmen des Begleitseminars abgelegt.

Anlage 3 Studienplan Ergänzungsstudium

| Sem | SoPäd Grundlagen <i>ODER</i> Sopäd. Handlungsfeld | Sonderpädagogische Fachrichtung | | | | Praxis |
|-------------------|---|--|---|--|--|---|
| 1 u. 2 | M SG E Einf. in die Grundlagen <i>4 LP</i> | Modul SF1 E Einführung in die 1. FR (Päd./Psychologie / Diagnostik / Didaktik) <i>10 LP</i> | | | | FR 1 4 Wochen <i>5 LP</i> Lehrprobe <i>2 LP</i> |
| | M SG 1 Soziologie <i>3 LP</i> | | | | | |
| | M SG 2 Medizin <i>3 LP</i> | | | | | |
| | <i>ODER</i> | | | | | |
| | M SH Integration <i>10 LP</i> | M SF 1.1 Didaktik <i>6 LP</i> | M SF 1.2 Diagnostik <i>7 LP</i> | M SF 1.3 Pädagogik <i>5 LP</i> | M SF 1.4 Psychologie <i>5 LP</i> | |
| Staats- examen | - | 3 x 40' Mdl. <i>9 LP</i> | | | | - |

Anlage 4 Studienplan Erweiterungsstudium im Umfang einer ersten sonderpädagogischen Fachrichtung

| Sem | SoPäd Grundl. ODER Sopäd. Handl. | Sonderpädagogische Fachrichtung 1 | | | | Praxis |
|--------------------|--|--|------------------------------------|-----------------------------------|-------------------------------------|--|
| 1 u. 2 | M SG 1 Medizin 3 LP* | M SF1 E Einführung in die 1. FR (Pädagogik / Psychologie / Diagnostik / Didaktik) 10 LP | | | | FR 1 4 Wochen 5 LP |
| | ODER | M SF 1.1 Didaktik 6 LP | M SF 1.2 Diagnostik 7 LP | M SF 1.3 Pädagogik 5 LP | M SF 1.4 Psychologie 5 LP | Lehrprobe ⁶ / Studienleistung ⁷ 2 LP |
| | M SH 6 LP | | | | | |
| M SH V 4 LP | | | | | | |
| Staats- examen | - | 3 x 40' Mdl. 9 LP | | | | - |

* 7LP werden aus den Studien innerhalb der Sonderpädagogischen Grundlagen des Grundständigen Studiums angerechnet.

⁶ Studierende mit zweitem Staatsexamen absolvieren eine Lehrprobe im Rahmen des Praktikums (2 LP).

⁷ Studierende ohne zweites Staatsexamen erbringen eine Studienleistung im Rahmen des Praktikums (2 LP).

Anlage 5 Studienplan Erweiterungsstudium im Umfang einer zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung

| Sem | SoPäd Grundl. ODER Sopäd. Handl. | Sonderpädagogische Fachrichtung 2 | | | | Praxis |
|-------------------|--|--------------------------------------|--|---------------------------------------|---|--|
| 1 u. 2 | M SG Medizin 3 LP* | M SF 2.1 Didaktik 6 LP | M SF 2.2 Diagnostik 3 LP | M SF 2.3 Pädagogik 5 LP | M SF 2.4 Psychologie 5 LP | FR 2 4 Wochen 5 LP |
| | ODER | | | | | Lehrprobe ⁸ / Studienleistung ⁹ 2 LP |
| | M SH 1 6 LP | | | | | M SH V 4 LP |
| Staats- examen | – | 40' Mdl. 3 LP | | | | – |

* 7LP werden aus den Studien innerhalb der Sonderpädagogischen Grundlagen des Grundständigen Studiums angerechnet.

⁸ Studierende mit zweitem Staatsexamen absolvieren eine Lehrprobe im Rahmen des Praktikums (2 LP).

⁹ Studierende ohne zweites Staatsexamen erbringen eine Studienleistung im Rahmen des Praktikums (2 LP).

Anlage 6 Modulhandbuch

Auszüge:

- (1) Evangelische Theologie / Religionspädagogik
- (2) Katholische Theologie / Religionspädagogik